

SATZUNG

des

Selbsthilfe-Netzwerks

Kopf-Hals-M.U.N.D.-Krebs e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Mitgliedsbeiträge	5
§ 6 Organe des Vereins	5
§ 7 Vorstand	5
§ 8 Aufgaben des Vorstandes	6
§ 9 Geschäftsordnungen	6
§ 10 Mitgliederversammlung	6
§ 11 Auflösung des Vereins	7

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Selbsthilfe-Netzwerk Kopf-Hals-M.U.N.D. - Krebs e.V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn
- 1.3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".
- 1.4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
2. 2 Der Vereinszweck wird verwirklicht durch folgende Aufgaben und Maßnahmen:
 - 2.2.1 Bundesweiter Aufbau, Weiterentwicklung und Förderung der Selbsthilfe für Patienten mit Kopf–Hals- Mund-Krebs und deren Angehörige, sowie deren Interessenvertretung. Hierbei handelt es sich um Tumorerkrankungen die oberhalb des Kehlkopfes angesiedelt sind.
Das sind u.a. bösartige Tumore
 - der Mundhöhle (Mundhöhlenkarzinome),
 - d.h. Tumoren von Lippen, Zunge, Mundboden, Gaumen, Speicheldrüsen
 - des Rachens (Pharynxkarzinom)
 - der Nase
 - der Nasennebenhöhlen.
 - 2.2.2 Information von Betroffenen, deren Angehörigen über Krankheitsrisiken, Krankheitsverlauf, Therapie- und Rehabilitationsmöglichkeiten, über Möglichkeiten der Selbsthilfe und über generelle Hilfsangebote,
 - 2.2.3. Förderung des Erfahrungsaustausches der Betroffenen und ihrer Angehörigen,
 - 2.2.4. Vernetzung bestehender Selbsthilfeangebote auf dem Gebiet der Kopf-Hals-Mund-Krebs-Erkrankungen
 - 2.2.5. Zusammenarbeit mit professionell tätigen Heilberuflern und gesundheitlichen Einrichtungen/Institutionen,
 - 2.2.6. Schulung und Betreuung von Selbsthilfegruppenleitern,
 - 2.2.7. Förderung und Unterstützung der Gründung von Selbsthilfegruppen in Städten und Gemeinden sowie von Landesverbänden,
 - 2.2.8. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen mit ähnlicher Zielrichtung,
 - 2.2.9. Orientierung am Erkenntnisstand der Wissenschaft, Forschung und der einschlägigen klinischen Praxis,
 - 2.2.10. Arbeit aus humanitärer Verantwortung und ohne weltanschauliche und parteipolitische Bindungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
- 3.2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes oder deren Beauftragte können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§55 Abs. 1 Nr.3 AO).

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder können voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Personen sein. Die Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder.
- 4.2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, Personengruppe, Behörde, kirchliche Stelle und alle Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins ideell oder finanziell unterstützen möchten. Fördermitglieder werden durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag hin aufgenommen. Sie haben kein Stimmrecht.
- 4.3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder erhalten kein Stimmrecht.
- 4.4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Beitrittserklärung zurückweisen. Die Zurückweisung muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Aufnahmeantrags. Jede ordentliche Mitgliedschaft ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
- 4.5. Die Mitgliedschaft endet:
 - 4.5.1. mit dem Tod des Mitglieds,
 - 4.5.2. durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen.
Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

- 4.5.3. durch Streichung aus der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.
- 4.5.4. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 6.1. die Mitgliederversammlung
- 6.2. die Kassenprüfer (Revisoren)
- 6.3. der Vorstand

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus

- 7.1.1 dem Vorsitzenden
- 7.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 7.1.3 dem Schatzmeister
- 7.1.4 sowie zwei Beisitzer/-innen

7.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.

- 7.3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist bei der nächst folgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit zu wählen. Der bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitglieder der Versammlung, in den Vorstand zu wählen.

- 7.4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.5. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist innerhalb einer Frist von vier Wochen den Vorstandsmitgliedern vorzulegen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb weiterer vier Wochen nach Zustellung, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 8.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.2. Der Vorstand kann zum Zwecke der Geschäftsführung und zur Erledigung von Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten und das dazu notwendige Personal einstellen und entlassen.

§ 9 Geschäftsordnungen

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen. Darüber hinaus können weitere Ordnungen (z.B. Wahlordnung, Beitragsordnung) erlassen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung tritt auf Einberufung des Vorstands mindestens einmal im Jahr zusammen.
Sie wird vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in Textform und spätestens 4 Wochen vor dem Termin einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, ersatzweise dem stellvertretenden Vorsitzenden.

- 10.2. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.
- 10.3. Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind: Der Jahresbericht des Vorstandes, der Kassenbericht des Schatzmeisters, der Bericht über die Kassenprüfung die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern, die Festlegung des Jahresbeitrags.
- 10.4. Das Stimmrecht kann auf ein anderes, ordentliches Mitglied übertragen werden. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus der vom Vorstand festgestellten Mitgliederliste.
- 10.5. Über eine Satzungsänderung kann nur nach vorangegangener schriftlicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der vorgesehene neue Satzungstext (möglichst auch der bisherige Satzungstext) ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen. Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 10.6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand in eigener Kompetenz vornehmen.
- 10.7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Für die Einberufung gilt die Frist gemäß Ziff. 10.1.
- 10.8. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Grundes verlangt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Stiftung Deutsche Krebshilfe“, welche es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

17.05.2019

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Werner Kubitza

Vorsitzender

